

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. September 2011  
GZ 300.570/012-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schul-  
organisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche  
Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das  
Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für  
Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das  
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 28. Juni und 11. Juli 2011,  
GZ BMUKK-12.660/0001-III/2/2011 und BMUKK-12.660/0007-III/2/2011, erfolgte  
Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und teilt zur Darstellung der  
finanziellen Auswirkungen mit:

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen  
eine raschere und effizientere Erreichung der Lernziele und damit eine kürzere Schulver-  
weildauer der Schüler erreicht werden soll. Den dadurch erzielbaren Ausgaben  
senkenden Effekten stünden Ausgaben für neue individuelle Lernangebote und die  
entsprechende Lehrerabgeltung gegenüber. In Summe käme es zu einer Umschichtung  
der vorhandenen Ressourcen, die aber aufgrund des höheren „Outcomes“ zu einer  
deutlich höheren Systemeffizienz führen würde. Insgesamt gehen die Erläuterungen von  
Kostenneutralität aus. Sie enthalten keine Angaben zu den anfallenden  
Mehraufwendungen. Verwiesen wird lediglich auf eine detaillierte Darstellung in den  
Novellen zum Dienst- und Besoldungsrecht.

Aus Sicht des Rechnungshofes ist davon auszugehen, dass eine Umstellung von einer  
Jahresgliederung zu einer Semestergliederung im Rahmen der modularen Unterrichts-

GZ 300.570/012-5A4/11



Seite 2 / 2

organisation zumindest einmalige Implementierungskosten verursacht. Ausführungen dazu fehlen in den Erläuterungen ebenfalls.

Eine Beurteilung der anfallenden Kosten aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle kann daher nicht vorgenommen werden. Die Erläuterungen entsprechen somit nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: